Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 2 (1798-1799)

Artikel: Aus einem Briefe

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542625

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

densgericht: dadurch konnte die Dahl dem Bolf un-fertheilt, ihre Ramen ehrenvoll einzuschreiben, und

mittelbar überlaffen werden.

nen Friedensrichter fondern auch ein Friedensgericht Butrauen ihrer Mitburger befigen. (Die Fortsetzung folgt.) baben.

Vollziehungsdirektorium-

Das Pollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik. das belvetische Bolk.

Burger helvetiens!

Die Feinde eurer Ruhe und euers Glückes geben sich alle Mühe, euch Verdacht gegen die Anstalten eurer Res gierung beizubringen. Das Direktorium haltet es für Pflicht, euch mie vaterlichem Zutrauen den ganzen Inhalt der Befehle, die es den Regierungsstatthaltern ertheilt hat, bekannt zu machen. In der alten Ordnung der Din, ge waret ihr alle für das Vaterland bewaffnet, und waret bereit für dasselbe euer Leben aufzuopfern. Ihr hattet euere Obrigkeit damals für treulos gehalten, wenn fie nicht in Zeiten für euere Sicherheit und für den Schut des Vaterlandes gesorgt hatte. Run was die alte Regierung für euch, die ihr nicht frei, sondern unterthan waret, that, das thut num das Direktorium! für euch, freie Burger. Es hat befohlen, daß alle haben fich in unferm Ranton mit Anstand und Ents junge Mannschaft vom 18ten bis ins 25ste Jahr wie, schlossenheit bei der Auffoderung zum Kriegsdienste der in den Waffen geubt merden folle; daß in jedem und zur Bertheidigung des Baterlandes einschreiben Dorfe ein Trullmeister und in jedem Kanton ein Ge laffen. Dan gabtte beren beute schon 6014, alfo 435 neralaufscher oder Inspektor aus enern Mitburgern über die bestimmte Jahl. Alle Distrikte find schon in folle angestellt werben, welche durch ganz Helvetien Compagnien getheilt, deren der Ranton an 50 stellt. ein einformiges Ererzitium einführen follen. Diefe hin und wieder gab's zwar einige von den Dligarchen Anstalt soll die ganze militärische Einrichtung vorbe, wahrscheinlich ausgewiegelte und bezählte Schreier, reiten, um sie aller Orten auf den gleichen Fuß zu allein die jungen Zurichgebieter wiesen sie bald zur stellen, und deswegen ist es nöttig, die Namen und Rube. Im Distrikt Horgen z. B. sprengte ein sold die Anzahl der jungen Mannschaft zu kennen, damir cher Auswiegler das alte Märchen aus: "der Untersste wieder, wie ehedem, in Milizregimenter eingetheilt kakkhalter verheele es, das alle junge Mannschaft werden mogen; nur foll dies funftig beffer dem Alter an die aufferfte Meeresgranze ziehn muffe!" - Aber nach geschehen.

abgebrochen find. Alle Austalten, Die alfo gemacht wollen. worden, sind Borsichtsmaaßregeln, um unser Bater:
Iand vor Schaden zu bewahren, ener Eigenthum für Fremdlinge sollt ihr fechten, sondern für den eige durch euch selbst zu schäften, innere Ruhe aufrecht nen Deerd, wenn das Baterland einst um Hulfe rustu erhalten, und euch vor Freund und Feind als ein fen sollte! Bersammelt euch um eure Fahnen, mit els bewassinetes tapferes Bolk, ehren und respektiren zu ner surchibaren Entschlossenheit, frei zu leben und machen. Sind in jedem Distrikte Freiwillige, die vor steil zu steren, die den Schweizer anzeigt, und laßt allen andern ihrer Mitbürger bereit waren, den Schuz es den Völkern umher wissen, daß der Geist maßer dem Commando ihrer eigenen Offiziers zu überneh: Gebirge sind. Stosset die argüstige Verläumdung zu men, so ist der Besehl an die Regierungsstatthalter Boden! frei wollen wir leben, oder sterben! worden , find Borfichtemaagregeln, um unfer Bater:

dem Direktorium Offiziers vorzuschlagen, die Anhangs Michel will in jeder Pfarrgemeinde nicht nur et lichkeit an Freiheit und Verfaffung haben, und das

Dieß sind die heiligen Zusicherungen, die euch das Direktorium feierlich bekannt macht, um euch gegen alle Verläumdungen boswilliger Unruhstifter, Die das Naterland in Gefahr bringen konnten, zu ver wahren; und die Schande von euch abzulehnen, euch einer Waffenübung zu entzichen, die allein euch und eure Nachkommen zu einem edlen, freien Schweiters volt aufs neue und auf immer emporheben kann.

Geben in Lugern den 4ten Winterm. 1798.

L. S.) Der Prafident des vollziehenden Direktoriums, Unterzeichnet: Laharpe.

> Im Namen des Direktoriums der Gen. Sec. Unterzeichnet: Monffon.

Zu drucken und zu publizieren anbefohlen, Der Minister der Juftig und Polizei. Fr. Bern. Mener.

Aus einem Briefe.

Zurich 6. November. Alle junge Leute vom 20ften bis jum 25ften Jahre der faubre herr ward sogleich vors Gericht gebracht, Das Direktorium gieht euch die heiligste Zufiche: um zu erzählen, ven wem er das Liedchen gelernt rung, daß von Seite der französichen Regierung nicht habe! — Der brave Statthalter Pfenninger und die mindeste Aussoderung, zur Stellung von Hulfs-seine Unterstatthalter und Agenten, so wie alle und jede truppen geschehen ist, und daß die Friedensunter, des Kantons Zurich, zeigten sich bei dieser Selegens handlungen zwischen den benachbarten Mächten nicht heit als ächte Schweizer, die der Freiheit werth sepn

Rein, ihr edeln, schweizerischen Junglinge, nicht